

30. § 22 der Küstenfischereiorordnung vom 18. Mai 1960 (GBl. I S. 373) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 362) erhält folgende Fassung:

„§22

(1) Wer vorsätzlich

- a) ohne Genehmigung oder ohne eine gültige Genehmigung bei sich zu führen, in den Küstengewässern den Fischfang oder den Angelsport ausübt oder mit fangfertigen Fischerei- oder Angelgeräten angetroffen wird
 - b) den Bestimmungen des § 1, § 3 Absätze 1, 3 und 4, § 5 Absätze 1 und 3 bis 7, § 6 Absätze 4 bis 7, § 7 Absätze 1 bis 4, § 8 Absätze 2 und 3, § 10 Abs. 1, § 11, § 12 Absätze 2 bis 5, § 14 Absätze 1 und 2, § 15 Absätze 2 und 4 bis 9, § 16, § 17, § 18 Absätze 2 bis 6 und 8, § 19 zuwiderhandelt
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Oberfischmeisteramtes Rostock.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter des Oberfischmeisteramtes Rostock befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Gegenstände, die zum unzulässigen Fischfang in den Küstengewässern benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbstständig eingezogen werden.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1961

31. § 8 der Anordnung vom 3. Februar 1961 über die Überführung von Leichen (GBl. II S. 66) erhält folgende Fassung:

„§8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) bei Überführung einer Leiche die im § 2 festgelegten Bestimmungen nicht einhält
 - b) beim Transport einer Leiche durch die Deutsche Demokratische Republik die Bestimmungen über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr nicht beachtet
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 3 die Bestattung einer in die Deutsche Demokratische Republik überführten Leiche eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik ohne Vorlage eines in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Bestattungsscheines vornimmt
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.